

Modulprüfung aus Finanzrecht am 7. Oktober 2024

1. Einkommensteuer, Umsatzsteuer & Verkehrsteuern [11,5]

- a) Robert ist ein Dolmetscher aus Graz und bezieht im Jahr 2022 Einkünfte iHv EUR 20.000. Im Mai 2022, als Robert gerade dabei ist, sein Büro zu betreten, stolpert er über die Türschwelle und verletzt sich an seinem Auge. Im Krankenhaus angekommen wird schnell festgestellt, dass sich die Sehleistung von Robert stark verschlechtert hat, sodass er ohne entsprechende Hilfsmittel nahezu blind ist. Um wieder arbeitsfähig zu sein, muss sich Robert eine sonderangefertigte Brille um EUR 2.300 (nicht von der Versicherung gedeckt) kaufen.

Wie wirkt sich der Brillenkauf auf die **Einkommensteuerschuld** aus? [4]

Als Dolmetscher erzielt Robert Einkünfte aus freiberuflicher selbstständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b TS 6 EStG. [0,5]

Obwohl sich der Sachverhalt in seinem Büro ereignet hat, handelt es sich um keine Betriebsausgabe. [0,5 ZP] Bei der Ermittlung des Einkommens sind außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. [0,5] Bei der sonderangefertigten Brille kann es sich um eine außergewöhnliche Belastung gem § 34 EStG handeln, weil sie außergewöhnlich ist, zwangsläufig erwachsen ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Robert womöglich wesentlich beeinträchtigt wird. [0,5]

Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, weil sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. [0,5] Der Selbstbehalt beträgt 10% ($20.000 \cdot 0,10 = \text{EUR } 2.000$) [0,5] Da die Kosten für die Brille diesen übersteigen, kann Robert EUR 300 ($2.300 - 2.000 = 300$) als außergewöhnliche Belastung geltend machen. [0,5]

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer beläuft sich auf EUR 19.700. ($20.000 - 300 = 19.700$) [0,5] Bei Anwendung des Est-Tarifs beträgt die Steuerschuld EUR 1.376,80 ($19.700 \cdot 0,06956 = 1.376,80$). [0,5]

- b) Anfang 2023 verlegt Robert sein Büro in Räumlichkeiten in der Wiener Innenstadt. Den Mietzins für die Jahre 2023, 2024 und 2025 zahlt er bereits im Jänner 2023, wobei die Jahresmiete EUR 8.000 beträgt. Bücher führt Robert keine. Geschäftlich läuft es für Robert im Jahr 2023 sehr gut, er vereinnahmt für ein großes Übersetzungsprojekt im Mai 2023 ein Honorar iHv EUR 60.000 netto. Im September desselben Jahres erhält er zudem eine Anzahlung iHv EUR 10.000 netto für einen weiteren Auftrag, den er aber erst Anfang 2024 fertigstellen wird.

Nach welchen Vorschriften **ermittelt Robert seinen Gewinn (etwaige Pauschalierungen sind nicht zu prüfen)**? Kann Robert bereits 2023 den Gesamtmietzins für die drei Jahre als Betriebsausgaben geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort!

Wann entsteht für Robert bzgl des Honorars und der Anzahlung jeweils aus **umsatzsteuerrechtlicher** Sicht die Steuerschuld? [5]

Robert ermittelt als selbständiger Dolmetscher seinen Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG, da er nicht freiwillig Bücher führt. [0,5] Für 4/3-Ermittler gilt grds das Zu- und Abflussprinzip. [0,5] Gem § 19 Abs 3 EStG sind (Miet-)Vorauszahlungen aber nur dann sofort abzugsfähig, wenn sie das laufende und folgende Jahr betreffen. [0,5] Robert leistet eine Vorauszahlung für die Jahre 2023, 2024 sowie 2025, weshalb die Vorauszahlungen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlungen verteilt werden müssen. [0,5] 2023 kann Robert daher nicht den gesamten Mietzins für alle drei Jahre iHv EUR 24.000 als Betriebsausgaben abziehen. [0,5]

Robert ist Unternehmer iSd § 2 UStG, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht selbstständig ausübt (§ 2 Abs 1 UStG) [0,5].

Er übt einen freien Beruf aus; daher kommt gem § 17 Abs 1 UStG die Ist-Besteuerung zur Anwendung, dies unabhängig vom Jahresumsatz. [0,5] Die Steuerschuld entsteht mit Ende des Monats, in dem die Entgelte vereinnahmt wurden, [0,5] somit Ende Mai 2023. [0,5] Für die Anzahlungen entsteht die Steuerschuld ebenfalls, sobald das Entgelt vereinnahmt wurde, daher Ende September 2023. [0,5]

- c) Auch privat läuft es für Robert hervorragend: Nachdem er nach langem Hin- und Herüberlegen schließlich den Mut gefasst hat, seiner Jugendliebe Marie einen Heiratsantrag zu machen (worauf sie zu seiner riesigen Freude auch noch mit einem Ja geantwortet hat) und die beiden geheiratet haben, wollen sie nun in Roberts neue Wohnung in Innsbruck ziehen (Wohnnutzfläche 130m²). Aus Freude über die geglückte Hochzeit überträgt Robert zudem 50% des Grundstückseigentums unentgeltlich auf seine Ehefrau Marie (Werte der gesamten Wohnung im Zeitpunkt der Schenkung: Verkehrswert EUR 1.200.000; Einheitswert EUR 300.000; Grundstückswert EUR 900.000).

Beurteilen Sie den Erwerb des Hälfteanteils durch Marie aus **grunderwerbsteuerlicher** Sicht! [2,5]

Der Erwerb eines inländischen Grundstückes unterliegt gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. [0,5] Zu prüfen ist, ob die Befreiung für Erwerbe vom Ehepartner gem § 3 Abs 1 Z 7 GrEStG zur Anwendung gelangt. [0,5] Die Übertragung erfolgt laut Sachverhalt unmittelbar zum Zwecke der Anschaffung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses; [0,5] außerdem übersteigt die Wohnnutzfläche nicht 150 m². [0,5] Daher ist der Übertragungsvorgang insgesamt von der Grunderwerbsteuer befreit. [0,5]

2. Einkommensteuer & Umgründungssteuerrecht [9]

- a) Julien ist als Geschäftsführerin der SprintAusrüstung GmbH angestellt. Im Jahr 2024 erhält Julien ein Jahresgehalt von EUR 600.000.

Kann die SprintAusrüstung GmbH Juliens Gehalt **gewinnmindernd** geltend machen? [1,5]

Bei Gehältern von Mitarbeitern handelt es sich um Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG und damit um Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind und den steuerpflichtigen Gewinn mindern. [0,5]

Bei dem Jahresgehalt von EUR 600.000 handelt es sich allerdings teilweise um eine nichtabzugsfähige Aufwendung gem § 20 Abs 1 Z 7 EStG, da es die Grenze von EUR 500.000 pro Person pro Jahr übersteigt. [0,5] Die SprintAusrüstung GmbH kann Juliens Bezüge im Ausmaß von EUR 500.000 gewinnmindernd geltend machen, die darüberhinausgehende Leistung iHv EUR 100.000 ist hingegen nicht abzugsfähig. [0,5] Dennoch ist das gesamte Jahresgehalt bei Julien normal steuerpflichtig. [0,5 ZP]

- b) Im Jahr 2025 beschließen Julien, die 92 % der Anteile der SprintAusrüstung GmbH hält, und Noah, der die restlichen 8 % hält, dass Julien das Unternehmen in Zukunft als Einzelunternehmerin fortsetzen soll. Die Umgründung wird am 12.5.2025 formell beschlossen und als Umgründungstichtag der 31.12.2025 festgelegt. Während der gesamten Zeit wird der Betrieb der SprintAusrüstung GmbH ohne Unterbrechung weitergeführt.

Wie ist dieser Sachverhalt aus **umgründungssteuerlicher** Sicht zu behandeln? [2]

Hinweis: Beurteilen Sie den Sachverhalt unter Heranziehung des geltenden Rechts!

In Frage kommt eine verschmelzende Umwandlung iSd Art II UmgrStG auf die Gesellschafterin Julien [0,5], sofern am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist (§ 7 Abs 1 Z 2 1. TS UmgrStG) [0,5] und dem Hauptgesellschafter, der eine natürliche Person sein muss, dabei mindestens ein Anteil von 90% an der Kapitalgesellschaft zukommt (§ 2 Abs 1 UmwG). [0,5] Die Voraussetzungen sind hier beide erfüllt, da der Betrieb während der gesamten Zeitspanne

weitergeführt wird und Julien als natürliche Person bereits einen Anteil von 92% hielt, bevor die verschmelzende Umwandlung auf sie stattfindet. [0,5] Voraussetzung ist weiters, dass die stillen Reserven steuerhängig bleiben - mangels gegenteiliger Hinweise im SV ist davon auszugehen, dass das hier der Fall ist. [0,5 ZP]

- c) Jahrzehnte später, Julien ist inzwischen 54 Jahre alt und wegen chronischer Rückenschmerzen nicht mehr in der Lage, den SprintAusrüstung-Betrieb weiterzuführen (was auch ärztlich bestätigt wurde), verkauft sie den Betrieb um EUR 800.000 an ihren guten Freund Usain, wobei die Buchwerte des Betriebsvermögens EUR 850.000 betragen. Zusätzlich übernimmt Usain Verbindlichkeiten des Betriebs iHv EUR 200.000.

Kommen hier **einkommensteuerliche** Begünstigungen für den Verkauf des Betriebes in Betracht? Wenn ja, welche? [5,5]

Hinweis: Beurteilen Sie den Sachverhalt unter Heranziehung des geltenden Rechts!

Es handelt sich um eine Betriebsveräußerung iSd § 24 EStG. [0,5] Die Höhe des Veräußerungsgewinns ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag des Betriebsvermögens zu Buchwerten gegenüber dem Veräußerungserlös (zuzüglich der vom Käufer übernommenen Schulden). [0,5] Der Veräußerungsgewinn beträgt daher EUR 150.000 (Kaufpreis + übernommene Verbindlichkeiten – Betriebsvermögen; EUR 800.000 + EUR 200.000 – EUR 850.000 = EUR 150.000). [0,5]

Die begünstigte Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz (§ 37 Abs 5 EStG) kommt in Betracht, [0,5] denn obgleich Julien das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat [0,5], so ist sie doch aufgrund ihrer chronischen Rückenschmerzen laut SV nicht mehr in der Lage, den Betrieb weiterzuführen. [0,5] Des Weiteren hat der Betrieb mindestens sieben Jahre seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerb bestanden. [0,5]

Alternativ anwendbar wäre die Verteilungsbegünstigung gem § 37 Abs 2 Z 1 EStG, [0,5] wonach Julien den Veräußerungsgewinn auf drei Jahre verteilen kann. [0,5] Denn wie bereits erwähnt, sind seit der Eröffnung des Betriebs oder dem letzten entgeltlichen Erwerb sieben Jahre verstrichen. [0,5]

Ebenfalls anwendbar ist der Steuerfreibetrag gem § 24 Abs 4 EStG, sofern Julien weder die begünstigte Besteuerung mit dem Hälftesteuersatz noch die Verteilungsbegünstigung beansprucht. [0,5]

Auf die Anrechnung der Grunderwerbsteuer (§ 24 Abs 5 EStG) gibt es keine Hinweise im Sachverhalt. [0,5 ZP]

3. Einkommensteuer & Verkehrsteuern [4]

- a) Jannik gründet in Linz 2024 ein Unternehmen, das hochwertige Tennisbekleidung herstellt. Seinen Gewinn ermittelt er nach den Vorschriften gem § 4 Abs 1 EStG. Im Jahr 2023 veräußert er eine Textilveredelungs-Maschine um EUR 10.000 (Buchwert: 0), welche er bereits im Zuge der Gründung des Unternehmens angeschafft hat. Nun schafft er stattdessen eine neue Textilveredelungs-Maschine um EUR 40.000 an.

Jannik möchte die aufgedeckten **stillen Reserven nicht sofort versteuern**. Gibt es hier eine einkommensteuerrechtliche Option für Jannik? Wenn ja, was ist die Folge für die **Bemessungsgrundlage der AfA bezüglich der neuen Maschine**? Begründen Sie Ihre Lösung. [3]

Hinweis: Beurteilen Sie den Sachverhalt unter Heranziehung des geltenden Rechts!

Als Investitionsbegünstigung kommt hier die Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG in Frage [0,5]:

Mit der Textilveredelungs-Maschine wird ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens veräußert, [0,5] dessen Buchwert (EUR 0) vom tatsächlichen Wert (EUR 10.000) abweicht. Damit liegen stille Reserven iHv EUR 10.000 vor. Die alte Textilveredelungs-Maschine gehörte mindestens 7 Jahre zum Betriebsvermögen von Janniks in Österreich gelegenen Unternehmen (§12 Abs 3 EStG) [0,5] und Jannik schafft neues Anlagevermögen in Form der neuen Maschine an [0,5]. Damit können die stillen Reserven von der Veräußerung eines sonstigen körperlichen Wirtschaftsgutes gem § 12 Abs 4 Z 3 EStG auf ein sonstiges körperliches Wirtschaftsgut übertragen werden. [0,5]

Die Investitionsbegünstigung kommt zur Anwendung, die stillen Reserven iHv EUR 10.000 können also von den Anschaffungskosten iHv EUR 40.000 abgezogen werden, die neue Bemessungsgrundlage der AfA für die neue Textilveredelungs-Maschine beträgt daher EUR 30.000. [0,5]

- b) Neben Janniks Garten liegt eine große Tennisanlage. Da Janniks Nachbarin Iga eine begeisterte Tennisspielerin ist und der schnellste Weg zum Tennisplatz über Janniks Garten führt, räumt er ihr auf seinem Grundstück ein Wegerecht ein. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und das Jahresentgelt beträgt EUR 800. Das Vereinbarte halten die Parteien in einer Urkunde fest.

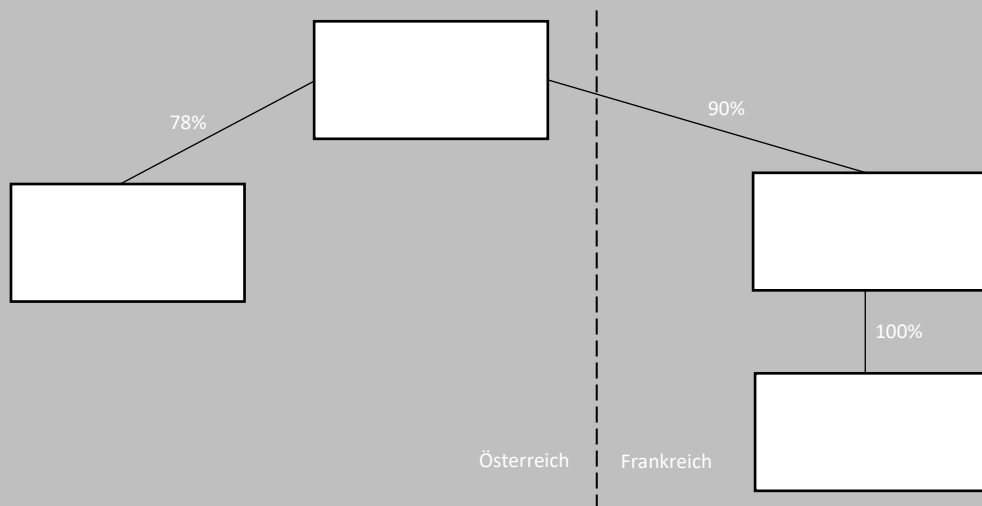
Welche **gebührenrechtlichen** Folgen ergeben sich aus dem Sachverhalt? [1]

*Jannik und Iga schließen einen Vertrag über eine Dienstbarkeit in Form eines Wegerechts. Die entgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit unterliegt einer Gebühr iHv 2% vom Entgelt (§ 33 TP 9 GebG) und bei unbestimmter Dauer bemisst sich die Gebühr vom 9fachen des Jahresentgelts (§ 15 Abs 2 BewG). [0,5] Die Gebühr beträgt daher EUR 144 (800*9*0,02; Rechenweg genügt). [0,5]*

4. Körperschaftsteuer & Umsatzsteuer [6,5]

Die international tätige Grip'n'Grin AG (G-AG) betreibt Boulderhallen in ganz Europa. Die G-AG hat zwei Tochtergesellschaften: die österreichische BoulderBande GmbH (B-GmbH), an welcher die G-AG zu 78% beteiligt ist, sowie die französische Boulder Bonheur SARL (B-SARL; Société à responsabilité limitée – einer österreichischen GmbH vergleichbar), an welcher die G-AG 90% der Anteile hält. Beide bekommen ihr gesamtes Equipment sowie alle Vorgaben (z.B. hinsichtlich des Marketings, Kletterrouten) von der G-AG zur Verfügung gestellt. Auch die Roc et Roll SARL (R-SARL; Société à responsabilité limitée – einer österreichischen GmbH vergleichbar), eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der B-SARL, bezieht über die B-SARL (und damit in weiterer Folge von der G-AG) ihr Equipment sowie alle Vorgaben von der G-AG. Die Geschäftsführer der beiden Tochtergesellschaften sind zum Befolgen der Weisungen des Vorstands der G-AG verpflichtet (was auch explizit durch Vertrag vorgeschrieben ist), die Geschäftsführerin der R-SARL befolgt die Weisungen der B-SARL.

Ist eine **(körperschaftsteuerliche) Gruppenbildung** im Grip'n'Grin-Konzern möglich? Besteht eine **umsatzsteuerliche Organschaft** mit der G-AG als Organträgerin? [6,5]



KSt:

G-AG: Bei der G-AG handelt es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft und somit um einen tauglichen Gruppenträger iSd § 9 Abs 3 KStG [0,5].

B-GmbH:

Die B-GmbH kann Gruppenmitglied sein, da es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG handelt, [0,5] mit der auch eine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG besteht [0,5].

B-SARL:

Auch die B-SARL kann Gruppenmitglied sein, da es sich um eine vergleichbare ausländische Körperschaft innerhalb der EU iSd § 9 Abs 2 KStG handelt [0,5], die ebenfalls ausreichend finanziell verbunden ist [0,5].

R-SARL:

Die R-SARL kann kein Gruppenmitglied sein, weil die Gruppenbildung nur in der ersten Auslandsebene möglich ist (§ 9 Abs 2 2. TS KStG). [0,5]

USt:

Eine Organschaft liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse die juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist, sodass sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausübt (weil sie keinen eigenen Willen hat). [0,5]

Weder die B-SARL [0,5] noch die R-SARL können Teil der Organschaft sein, da diese auf das Inland beschränkt ist. [0,5]

Die B-GmbH kann als juristische Person Organgesellschaft sein. [0,5] Die finanzielle Eingliederung mit der B-GmbH besteht, da die G-AG aufgrund ihrer Anteilmehrheit (78%) ihren Willen mittels Mehrheitsbeschlüsse in der B-GmbH durchsetzen kann. [0,5] Wirtschaftlich ist die B-GmbH in die G-AG eingegliedert, weil eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen den beiden besteht (Equipment, Vorgaben etc). [0,5] Auch die organisatorische Eingliederung ist gegeben, weil der Geschäftsführer der B-GmbH dem Organträger weisungsgebunden ist. [0,5]

Anders als die Gruppe iSd § 9 KStG entsteht die Organschaft ex lege; es besteht keine Wahlfreiheit. [0,5 ZP]

5. Umsatzsteuer [4]

Taylor betreibt die BioGemüse-GmbH in der Innenstadt, in welcher regelmäßig frisches Gemüse am Ende des Tages übrigbleibt. Da ihr das Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, möchte sie dieses Gemüse gerne spenden. Schnell stößt sie auf die Sattmacher (eine durch Bescheid begünstigte Einrichtung iSd § 4a Abs 1 erster Gedankenstrich EStG), welche die Lebensmittel mildtätig zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen verwenden. Wie ist ihre Spende **umsatzsteuerlich** zu behandeln, wenn sie a) im Juli 2024 b) im Oktober 2024 spendet? [4]

Folgend: Auszug aus dem UStG nach dem AbgÄG 2024

„§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

[...]

5a. die Spende von in Anlage 1 genannten Lebensmitteln sowie von nichtalkoholischen Getränken an durch Bescheid begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 1 erster Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzes 1988 für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

§ 28. [...]

(64) [...] § 6 Abs. 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2024 tritt mit 1. August 2024 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2024 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“

Hinweis: Beachten Sie die Positionierung der neuen Z 5a in § 6 UStG!

Juli:

Taylor ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5] Zu prüfen ist eine Entnahme (fiktive Lieferung) iSd § 3 Abs 2 TS 1 UStG, weil sie das Gemüse aus ihrem Unternehmen entnimmt (Gemüseladen). [0,5] Der Zweck der Spende liegt außerhalb ihres Unternehmens (mildtätige Zwecke). [0,5] Die Entnahme ist gem § 3 Abs 2 UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und daher steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

Oktober:

Beim Gemüse handelt es sich um in Anlage 1 des UStG genannte Lebensmittel (Anlage 1 Z 5 UStG). [0,5] Die Sattmacher sind eine durch Bescheid begünstigte Einrichtung iSd § 4a Abs 1 erster Gedankenstrich. Sie verfolgen begünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG (mildtätige Zwecke), da ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen iSd § 37 BAO. [0,5] Im Oktober 2024 ist die Änderung des UStG durch das AbgÄG bereits in Kraft (1.8.2024) und damit anwendbar. [0,5] Die Spende ist im Oktober echt steuerbefreit, der Vorgang ist damit nicht steuerpflichtig in Österreich. [0,5] Taylor steht dennoch ein Vorsteuerabzug für das gespendete Gemüse zu. [0,5 ZP]

6. Umsatzsteuer & Verkehrsteuern [8,5]

- a) Pamela hat 2023 ihr Hobby zum Beruf gemacht und ein Pilates-Studio in der Innenstadt eröffnet. Bisher läuft das Studio noch nicht besonders gut; sie hat bisher nur einen Jahresumsatz von EUR 25.000 erwirtschaften können (auf eine allfällige Befreiung hat Pamela nicht verzichtet). Um ihr Geschäft weiter anzukurbeln, kauft Pamela im selben Jahr Proteinriegel (im Wert von 2.000 Euro zzgl 200 Euro USt), welche sie in ihrem Studio an der Kassa an ihre Kunden verkaufen will. Im Jahr 2023 verkauft Pamela nur ein Viertel der Riegel. 2024 zahlen sich Pamelas Mühen endlich aus: Sie erwirtschaftet im Jahr 2024 einen Jahresumsatz von EUR 75.000 mit ihren Pilateskursen. Zudem verkauft sie auch die restlichen Proteinriegel.

Welche **umsatzsteuerlichen** Konsequenzen ergeben sich aus dem Umsatzerfolg mit Blick auf die Proteinriegel? [4]

Pamela ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt. [0,5] Die Proteinriegel werden für das Unternehmen erworben. [0,5] Ein Vorsteuerabzug gem § 12 Abs 1 UStG ist nach Abs 3 ausgeschlossen, da Pamela sie zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet (Pamela ist als Kleinunternehmerin gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG unecht steuerbefreit). [0,5] Ab dem Jahr 2024 überschreitet sie die Schwelle von EUR 35.000 und ist daher keine Kleinunternehmerin mehr. [0,5] Hätte sie die Proteinriegel im Jahr 2024 erworben, würde ihr ein Vorsteuerabzug zustehen, weswegen eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist, da sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben (Pamela ist keine Kleinunternehmerin mehr nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG und damit nicht mehr unecht steuerbefreit). [0,5] Bei den Proteinriegeln handelt es sich um Umlaufvermögen. [0,5] Daher erfolgt die Vorsteuerberichtigung zeitlich unbefristet und in voller Höhe im Jahr der Änderung (2024) gem § 12 Abs 11 UStG. [0,5] Ein nicht geltend gemachter Vorsteuerabzug kann nachgeholt werden (positive Vorsteuerkorrektur) [0,5 ZP] Pamela kann daher im Jahr 2024 EUR 150 als Vorsteuer geltend machen. [0,5]

- b) Nicht nur die Proteinriegel verhalfen Pamela zum Erfolg. Sie investierte trotz ihrer damals niedrigen Umsätzen im Jahr 2023 auch in neue, moderne Geräte im Wert von EUR 7.000 für ihr Studio. Sie bestellte diese bei Leonie, welche mit ihrem Geschäft ausschließlich in Spanien tätig wird. Leonie versendete die Fitnessgeräte an Pamela nach Österreich. Leonie hat im Jahr 2023 bereits Exporte iHv EUR 13.000 nach Österreich getätigt.

Wo sind diese Lieferungen **2023** (Jahresumsatz von EUR 25.000) **umsatzsteuerbar**? Begründen Sie Ihre Antwort! [3,5]

Pamela war als Kleinunternehmerin gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG unecht steuerbefreit und somit Schwellenerwerberin gem Art 1 Abs 4 Z 1 lit a BMR. [0,5] Sie überschreitet die Erwerbsschwelle nach Art 1 Abs 4 Z 2 BMR von EUR 11.000 nicht. [0,5] Pamela ist Schwellenerwerberin unterhalb der Erwerbsschwelle und tätigt daher keinen igE. [0,5]

Die Versandhandelsregelung greift: Die Regelungen des ig Versandhandels sind gem Art 3 Abs 4 BMR ua dann anzuwenden, wenn der Abnehmer ein Schwellenerwerber unterhalb der Erwerbsschwelle ist. [0,5] Zusätzlich werden Waren von einem MS in einen anderen von Leonie geliefert (Art 3 Abs 5 Z 2 BMR) [0,5]. Leonie ist in Spanien tätig und hat in Österreich die Lieferschwelle von EUR 10.000 überschritten (Art 3 Abs 5 Z 1 und 3). [0,5] Im ig Versandhandel gilt eine Lieferung gem Art 3 Abs 3 BMR als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet, hier also in Österreich. [0,5] Leonie kann den ig Versandhandelsumsatz zentral über den EU-One-Stop-Shop erklären und die USt abführen. [0,5 ZP]

- c) Um die Anschaffung von neuen Fitnessgeräten zu finanzieren, nimmt Pamela im Jahr 2025 bei der Puma Bank einen Kredit iHv EUR 120.000 auf. Um das Rechtsgeschäft abzusichern, übernimmt Pamelas Bruder Dennis eine Bürgschaft für den Kredit.

Welche **gebührenrechtlichen** Folgen ergeben daraus? [1]

Grundsätzlich unterliegt ein Bürgschaftsvertrag gemäß § 33 TP 7 GebG einer Gebühr iHv 1% vom Wert der verbürgten Schuld. [0,5] Allerdings sind Bürgschaften für Darlehen und Kredite – als Sicherungsgeschäfte – von der Gebühr befreit (§ 20 Z 5 GebG). [0,5]

7. Verfahrensrecht & Finanzstrafrecht [6,5]

- a) Tony führt ein technisches Unternehmen, welches innovative Technologien entwickelt. Er hat 2022 EUR 21 Mio und 2023 EUR 25 Mio verdient. Am letzten Tag der Abgabe der Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 schickt Tony seine Einkommensteuererklärung um 20 Uhr an das Finanzamt Österreich.

Mit welchen Folgen hat Tony zu rechnen? [3]

Für Tony ist das Finanzamt für Großbetriebe (FAG) zuständig [0,5], da er Einkünfte aus Gewerbebetrieb hat [0,5] und in den letzten beiden Jahren die Umsatzschwelle von EUR 10 Mio überschritten hat [0,5]. Grundsätzlich ist bei Eingabe bei einem unzuständigen Finanzamt die Einkommensteuererklärung von Amts wegen an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. [0,5] Allerdings erfolgt dies auf Gefahr des Einschreiters (§ 53 BAO). [0,5] Da Tony die Einkommensteuererklärung am letzten Tag der Frist um 20 Uhr abgibt, wird er die Frist versäumen. [0,5] Tony hat mit einem Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgaben zu rechnen. [0,5 ZP]

- b) Tonys Freund Peter sieht nicht ein, warum er von seinem hart verdienten Geld so viel Umsatzsteuer abführen soll, und weist bei seiner USt-Vorauszahlung (Selbstbemessung) absichtlich einen zu niedrigen Betrag aus, wobei es zu einer Steuerhinterziehung kommt. Aus Angst legt er jedoch seine Verfehlung sowie alle relevanten Rechnungen gegenüber dem ahnungslosen Finanzamt offen. 6 Wochen nach der Offenlegung überweist er den verkürzten Betrag an das Finanzamt.

Hat Peter durch sein Handeln eine Strafbefreiung bewirkt? Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen? [2]

Grundsätzlich kann durch eine Selbstanzeige gem § 29 FinStrG Straffreiheit bewirkt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind die Offenlegung der Verfehlung, die Offenlegung der bedeutsamen Umstände, die fristgerechte Entrichtung des verkürzten Betrages sowie die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige. [0,5] Der verkürzte Betrag ist bei Selbstbemessungsabgaben innerhalb eines Monats nach der Selbstanzeige zu entrichten (§ 29 Abs 2 FinStrG). [0,5] Peter hat den verkürzten Betrag daher nicht mehr fristgerecht entrichtet (6 Wochen). [0,5]

Es kommt zu keiner Straffreiheit. [0,5]

c) Leider läuft Peters Cybersecurity-Firma „WebSafe Solutions“ nicht wie erwartet und er muss sein Geschäft schließen (weitere Einkünfte hat Peter nicht). Zu allem Übel kommt nun der Abgabenbescheid, doch die vorgeschriebene Steuer vermag Peter im Moment nicht zu bezahlen. Er müsste hierfür seine Wertpapiere in einer denkbar ungünstigen Zeit verkaufen. Er beantragt eine Stundung.

Wann ist die Abgabe fällig? Wie stehen Peters Erfolgchancen, dass die Stundung bewilligt wird? [1,5]

Die Abgabe ist grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO). [0,5] Das Abführen der Steuer wäre Peter nur durch den äußerst nachteiligen Verkauf seiner Wertpapiere möglich, was für ihn mit erheblichen Härten verbunden wäre. [0,5] Allerdings ist durch sein fehlendes Einkommen die Einbringlichkeit der Abgabe gefährdet, weswegen die Stundung nicht gewährt werden darf (§ 212 BAO). [0,5]